

**Aktuelle Ergänzungen zum Buch**  
**Die Umsatzsteuer im Rechnungswesen**  
(8. Auflage 2018)



Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Jahressteuergesetz 2018, der Wartungserlass zu den USt-Richtlinien 2018, das Steuerreformgesetz 2020 (StRG 2020) sowie das Abgabenänderungsgesetz 2020 und die steuerlichen Maßnahmen der Corona-Hilfspakete 2020 sehen einige Neuerungen und Ergänzungen vor.

**Entgeltsbegriff |**

**Kapitel 1, Punkt 1.4.7, Seite 23**

Zum Entgelt gehört auch, was der Leistungsempfänger freiwillig aufwendet. Das tatsächlich Aufgewendete ist auch dann Bemessungsgrundlage, wenn es dem objektiven Wert der bewirkten Leistung nicht entspricht, also im Vergleich dazu **unangemessen zu hoch oder niedrig** ist. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um rechtlich zulässiges oder verbotenes, verpönte oder strafbares Verhalten handelt. (UStR, Rz 651). Daher sind auch Schmiergelder, Drogengelder u.a. umsatzsteuerpflichtig.

**Folgerechtsvergütungen:** Werden bei der Weiterveräußerung eines Werkes der bildenden Künste Folgerechtsvergütungen lt. § 16 UrhG an den Urheber bezahlt, um dem Urheber dieses Werkes eine wirtschaftliche Erfolgsbeteiligung zu garantieren, unterliegen diese Vergütungen nicht der Umsatzsteuer. (UStR Rz 8, Wartungserlass 2019).

**Sachprämien** an Altkunden für die **Vermittlung von Neukunden** stellen eine entgeltliche Lieferung dar (Hingabe der Sachprämie für die Vermittlungsleistung des Altkunden), ebenso Sachprämien von Zeitungsverlagen an Neuabonnenten (UStR Rz 374).

Bemessungsgrundlage für die Lieferung der Sachprämie ist der Betrag, den der Unternehmer für diesen Zweck (Vermittlung von Neukunden) aufzuwenden bereit ist. Das ist lt. UStR Rz 673 der Einkaufspreis des Unternehmers für diesen Gegenstand.

**Steuerbefreiung von privaten Schulen – § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG |**

**Kapitel 1, Z 11, Seite 42**

Für die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG (private Schulen und andere allgemein- bzw. berufsbildende Schulen) kommt es ab 1.1.2019 nicht mehr auf eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit, sondern auf eine **vergleichbare Zielsetzung** an. Die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung ist wie der Inhalt und der Umfang des Lehrstoffes für die Vergleichbarkeit der Zielsetzung ohne Bedeutung (UStR, Rz 876).

Dazu wurde die Verordnung des BMF BGBl II Nr. 214/2018 erlassen. Eine vergleichbare Zielsetzung liegt u.a. vor bei Privatschulen, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen und bei jeder anderen vergleichbaren **behördlichen Zertifizierung**. Werden Bildungsleistungen überwiegend an Unternehmer erbracht, kann gem. § 2 der Verordnung auch auf die Steuerfreiheit verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Steuerbefreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde (UStR, Rz 876a). **Begünstigte Bildungsleistungen** sind lt. UStR, Rz 875a

Leistungen zum Erwerb oder der Erhaltung von Fertigkeiten und Kenntnissen, die der **Berufsausübung** dienen, nicht jedoch solche, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen.

**Kleinunternehmerregelung - § 6 Abs. 1 Z 27 UStG StRG 2020 | Kapitel 1, Seite 53**

Der Grenzbetrag von € 30.000,- wird ab 2020 auf € 35.000,- erhöht. Damit wird auch die Verpflichtung zur Einreichung von USt-Voranmeldungen und USt-Erklärungen erst ab diesem Wert gelten (§ 21 Abs. 6 UStG).

**Befristeter Steuersatz von 5 % | Kapitel 1, Punkt 1.6, Seite 56 ff**

Für die Bereiche Gastronomie, Kulturbranche und Publikationsbereich wurde für Umsätze in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 der Umsatzsteuersatz auf 5 % gesenkt.

a) **Gastronomie:**

Abgabe von Speisen und Getränken, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist. Gilt auch für Tätigkeiten, für die gem. § 11 Abs. 1 Gewerbeordnung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (z.B. Schutzhütten, Lokale mit maximal acht Verabreichungsplätzen, Getränkeverkauf in Omnibussen, Automatenverkauf).

Auch die Zusatzsteuer von 10% bzw. 7 % für pauschalierte Landwirte (Buschenschank) entfällt für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020.

b) **Beherbergung**

Begünstigt ist die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, nicht jedoch die bloße Vermietung von Räumlichkeiten. Erforderlich ist eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten oder des Gastes. Begünstigt sind somit die Hotellerie, Frühstückspensionen, Gaststätten mit Gästezimmern, aber auch die Privatzimmervermietung und die Überlassung von Ferienwohnungen.

c) **Publikationsbereich:**

Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von Büchern, Broschüren und ähnlichen Drucken, Zeitungen und andere periodische Druckwerke, Bilderalben, Bilderbücher, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, weiters Noten und kartographische Erzeugnisse aller Art. (Kapitel 49 der Kombinierten Nomenklatur).

d) **Einfuhr von Fotografien,**

vom Künstler aufgenommen, abgezogen, signiert und nummeriert, nicht mehr als 30 Abzüge, sowie die Lieferung solcher Fotografien, wenn sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden (mit bisherigen zusätzlichen Regelungen).

e) **Einfuhr von Kunstgegenständen**

(Anlage 2 zu § 10 Abs. 3 UStG, Punkt 10) - Gemälde, Originalstiche, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Tapisserien, Textilwaren für die Wandbekleidung), sowie die Lieferung solcher Gegenstände, wenn sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden (mit den bisherigen zusätzlichen Regelungen).

f) Umsätze aus der Tätigkeit als **Künstler**

g) **Theateraufführungen**, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks, soweit diese Umsätze nicht gem. § 6 1 Z 24 oder 35 UStG befreit sind. Damit fallen auch gemeinnützige Vereine mit solchen Tätigkeiten, die nicht steuerfrei sind, unter den Steuersatz von 5 %.

h) **Filmvorführungen**

i) **Zirkusvorführungen** und Leistungen als **Schausteller**

➔ **Hinweis:** Der Steuersatz für die Lieferung und ig. Erwerbe von Schutzmasken nach dem 13.4.2020 und vor dem 1.8.2020 wurde bereits mit dem 18. COVID-19 Gesetz auf 0 gesenkt.

Auch die Einfuhr bestimmter Waren, die nicht kommerziell verwendet werden und den Opfern der Corona-Pandemie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schutzanzüge, Beatmungsgeräte) ist von Zollabgaben, Einfuhrumsatzsteuer und Umsatzsteuer befreit.

**Elektronische Publikationen – Steuersatz 10 %, § 10 Abs. 2 Z 9 UStG | Kapitel 1, Seite 57**

Ab 2020 unterliegen elektronische Publikationen im Sinne der Anlage 1 Z 33 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 10 %, allerdings nur solche, die im Wesentlichen **nicht** aus Video- oder Musikinhalten bestehen oder Werbezwecken dienen. Betroffen sind u.a. Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, auch Bilderbücher, Zeichen- und Malbücher für Kinder.

**Beherbergungsleistungen – § 10 Abs. 2 Z 3 UStG | Kapitel 1, Punkt 1.6.6, Seite 63**

Dem Steuersatz von (wieder) 10 % ab 1.11.2018 unterliegt die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen inkl. Nebenleistungen (Strom, Beheizung, Bedienung) sowohl im gewerblichen Bereich und auch die Privatzimmervermietung und die Überlassung von Ferienwohnungen mit Nebenleistungen (z.B. Reinigung von Bettwäsche).

Lt. UStR, Rz 1222 gelten **Massagen** nicht mehr als mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen, daher 20 % USt. Auch „Golftrainingswochen“ und andere **Sport- und Freizeitkurse** gelten (weiterhin) nicht als begünstigte Nebenleistungen.

Studenten-, Lehrlings-, Kinder- und Schülerheime: Umsätze auf Grund von Benutzungsverträgen nach dem Studentenheimgesetz unterliegen weiterhin dem Steuersatz von 10 % (UStR, Rz 1229).

**Ist-Besteuerung – § 17 Abs. 1 UStG | Kapitel 1, Seite 69**

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist nicht mehr nur auf berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände eingeschränkt, sondern ab 1.1.2019 generell für **alle Unternehmer** mit entsprechenden freiberuflichen Tätigkeiten gem. § 22 Abs. 1 EStG vorgeschrieben.

**Elektronisch erbrachte Leistungen – Art. 3a Abs. 5 UStG | Kapitel 3, Seite 113**

Grundsätzlich sind elektronisch erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer gem. § 3a Abs. 13 UStG am Empfängerort steuerpflichtig. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde eine **Vereinfachung** dieser Regelung eingeführt. Gem. Art. 3a Abs. 5 UStG gilt **ab 1.1.2019** für bestimmte elektronische Leistungen unter folgenden Voraussetzungen das **Unternehmerortprinzip**, also Versteuerung am Sitz des leistenden Unternehmers.

- Die Umsätze aus diesen Leistungen dürfen den Betrag von € 10.000,- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht oder im laufenden Jahr noch nicht überschritten haben.
- Der leistende Unternehmer betreibt sein Unternehmen **nur in einem Mitgliedstaat** (z.B. Österreich) und hat außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte.
- Der Leistungsempfänger (Nichtunternehmer) hat seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem **anderen** Mitgliedstaat.

Wird die Schwelle von € 10.000,- überschritten, ist die Leistung (wie bisher) am Empfängerort steuerpflichtig, wobei diese Umsätze über das MOSS-System abgewickelt werden können.

Umsatzgrenze von € 10.000,- (ohne USt): **Außer Ansatz** bleiben Umsätze aus Lieferungen oder **anderen** sonstigen Leistungen, ebenso elektronisch erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer in Drittländern. Auf die neue Sonderregelung des Leistungsortes kann auch **verzichtet** werden (Schriftliche Erklärung beim Finanzamt). Für elektronisch erbrachte Leistungen an Unternehmer bleibt es beim Empfängerort (UStR, Rz 3918, 3919).

**Einzweck- und Mehrzweckgutscheine | Kapitel 3, (Anzahlungen) Seite 138**

Für Gutscheine, die ab dem 1.1.2019 ausgestellt werden, gelten lt. UStR, Rz 4 neue Regeln:

- **Einzweck-Gutschein:** Der Ort der Leistung und die geschuldete USt stehen bei der Ausstellung des Gutscheins fest. Die zu erbringende Leistung und die Einlösungsbedingungen sind auf diesem

Gutschein selbst oder auf damit zusammenhängenden Unterlagen angegeben. Diese Gutscheine unterliegen der „Anzahlungsbesteuerung“ (Beispiel: Gutschein für eine bestimmte Theatervorstellung).

- **Mehrzweck-Gutschein:** Jeder Gutschein, bei dem es sich nicht um einen „Einzweck-Gutschein“ handelt, wie z.B. Gutscheine für eine noch auszusuchende Reise. Diese Gutscheine führen erst bei tatsächlicher Leistungserbringung zur USt-Schuld (UStR, Rz 2607).

#### Reihengeschäft – § 3 Abs. 15 UStG ab 2020 (StRG 2020) |

Kapitel 4, Seite 177

Gem. § 3 Abs. 15 Z 5 UStG liegt ein Reihengeschäft vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden.

**Die Beförderung bzw. Versendung von Gegenständen** und damit z.B. die steuerfreie innergemeinschaftliche „bewegte Lieferung“ wird folgenden Lieferungen zugeordnet:

- a) Lieferung des **ersten Lieferanten** in der Reihe, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet.
- b) Die Lieferung **durch einen Zwischenhändler**, der die Gegenstände befördert oder versendet, wenn er seinem Lieferanten seine **UID-Nummer** des Mitgliedstaates, aus dem die Gegenstände befördert oder versendet werden, mitteilt.
- c) die Lieferung **an den Zwischenhändler**, der keine UID-Nummer des Abgangsstaates mitteilt.
- d) die Lieferung **an den letzten Abnehmer** (Empfänger), wenn dieser die Gegenstände befördert oder versendet.

Lieferungen in der Reihe **vor** der „bewegten Lieferung“ (Beförderung/Versendung sind dieser bewegten Lieferung zugeordnet), gelten als dort ausgeführt, wo die **Beförderung oder Versendung beginnt**, also im Abgangsstaat.

Lieferungen **nach** der bewegten Lieferung (Beförderung/Versendung sind der bewegten Lieferung zugeordnet) gelten als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung **endet**, also im Bestimmungsstaat.

#### Pflichtangaben auf der Rechnung – § 11 Abs. 1 UStG |

Kapitel 5, Punkt 5.1.3, Seite 183

Anschrift des Leistungsempfängers: Die wirtschaftliche Tätigkeit muss an der angegebenen Anschrift **nicht zwangsläufig** ausgeübt werden. Die Leistung muss jedoch tatsächlich erbracht worden sein und der Leistungserbringer muss mit der auf der Rechnung angegebenen Anschrift **für umsatzsteuerliche Zwecke greifbar** sein. (UStR, Rz 1506).

#### Verlust des Vorsteuerabzuges – § 12 Abs. 14 UStG |

Kapitel 5, Punkt 5.3.1.1, Seite 193

Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt auch bei **Nichtabgabe von Erklärungen**, wenn dies im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen erfolgt. Das gilt auch für Finanzvergehen, die einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betreffen (UStR, Rz 1877).

#### Einfuhr-Versandhandelsumsätze – § 3 Abs. 3a und Abs. 8a UStG |

Kapitel 5, Seite 197

**Einfuhr-Versandhandel** liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung an **Nichtunternehmer** vom Drittlandsgebiet **in einen Mitgliedstaat** versandt oder befördert werden. (§ 3 Abs. 8a UStG). Als Nichtunternehmer gelten gem. Art. 3 Abs. 4 UStG neben Privatpersonen auch Unternehmer mit unecht befreiten Umsätzen, Kleinunternehmer, pauschalisierte Landwirte und nichtunternehmerische juristische Personen.

Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die **Beförderung oder Versendung endet**, wenn der Gegenstand in einem anderen Mitgliedsstaat eingeführt wird als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung endet oder die Sonderregelung des § 25b USt in Anspruch genommen wird. Die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht auch bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, Die

Kleinbetragsregelung gem. § 11 Abs. 6 UStG (Rechnungssumme bis € 400,-) kommt nicht zur Anwendung.

Die **Sonderregelung des § 25b UStG** für den Einfuhr-Versandhandel, sieht vor, dass im Inland ansässige Unternehmer ihre Einfuhr-Versandhandelssätze (Einzelwert bis € 150,-) in allen Mitgliedstaaten **zusammen in Österreich** versteuern können.

Erforderlich sind ein Antrag (BMF-Portal), Steuererklärungen über alle Umsätze, gegliedert nach Mitgliedstaaten, eigene Identifikationsnummer, eigene Aufzeichnungen, 10 Jahre Aufbewahrung, Fälligkeit der Umsatzsteuer spätestens am letzten Tag des Folgemonats.

Für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen, für den innergemeinschaftlichen Versandhandel und für Lieferungen durch elektronische Schnittstellen innerhalb eines Mitgliedstaates wurde eine **weitere Sonderregelung gem. Art. 25a UStG** mit Wirkung ab 1.1.2021 eingeführt.

Auch hier können diese Umsätze in allen Mitgliedsstaaten zusammen in Österreich versteuert werden, auch Lieferungen durch elektronische Schnittstellen, bei denen die Beförderung oder Versendung im selben Mitgliedstaat beginnt und endet.

### **Behandlung von Lieferungen mit elektronischer Unterstützung.**

a) Einfuhr-Versandhandelsumsätze mit einem Einzelwert der Waren je Sendung bis € 150,-: Werden diese Lieferungen durch Nutzung einer **elektronischen Schnittstelle** (Marktplatz, Plattform u.a.) unterstützt, wird der unterstützende Unternehmer so behandelt, also ob er diese Gegenstände **selbst erhalten** und **selbst geliefert** hätte. **Damit werden Online-Plattformen** für Warenlieferungen aus Drittstaaten an Nichtunternehmer **zu Steuerschuldnern**.

b) Ein Unternehmer betreibt sein Unternehmen oder eine Betriebsstätte **nicht in der EU** und unterstützt Lieferungen von Gegenständen an Nichtunternehmer innerhalb der Gemeinschaft durch die Nutzung einer **elektronischen Schnittstelle** (Marktplatz, Plattform etc.). Er wird so behandelt, also ob er diese Gegenstände **selbst erhalten und geliefert** hätte, wird also selbst zum Steuerschuldner.

Unterstützt ein Unternehmer, der nicht selbst Steuerschuldner ist, Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Inland an einen Nichtunternehmer durch **Nutzung einer elektronischen Schnittstelle**, sieht § 18 UStG **eigene Aufzeichnungspflichten** vor. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei einem Gesamtwert von mehr als € 1 Mill. pro Kalenderjahr muss auch ohne Aufforderung elektronisch übermittelt werden.

Aufzeichnungspflichten und Haftungsbestimmungen (§ 27 Abs. 1 Z 1 UStG) gelten ab 1.1.2020.

### **Steuerfreie Einfuhren – § 6 Abs. 4 Z 9 UStG |**

**Kapitel 5, Seite 197**

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen mit einem Gesamtwert bis zu € 22,- entfällt ab 1.1.2021.

### **Pferdepauschalierungsverordnung |**

**Kapitel 5, Punkt 5.9.9, Seite 211**

Mit BGBl II Nr. 247/2020 vom 31.5.2020 wurde diese Verordnung geändert. Werden fremde Pferde eingestellt (Pensionshaltung von Pferden), betrug das Vorsteuerpauschale bisher € 24,- pro Pferd und Monat. Dieser Pauschalsatz wurde für Zeiträume nach dem 31.3.2020 **auf € 27,- erhöht**.

### **Vorsteuerabzug für Krafträder – § 12 Abs. 2 Z 2a – StRG 2020 |**

**Kapitel 5, Seite 212**

Ab 1.1.2020 berechtigen auch Krafträder zum Vorsteuerabzug, wenn der Co<sub>2</sub>-Emissionswert bei 0 Gramm pro Kilometer liegt.

Ein Vorsteuerabzug ist grundsätzlich nur möglich, wenn zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und steuerpflichtigen bzw. echt steuerfreien Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer **Zusammenhang** besteht. Fehlt ein solcher Zusammenhang, wird das Recht auf Vorsteuerabzug angenommen, wenn die Kosten für bestimmte Dienstleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens zählen und **nicht einem Umsatz direkt zurechenbar** sind. (UStR, Rz 1992).

Der ECOFIN-Rat der EU hat weitere Änderungen im USt-Recht beschlossen, die von den Mitgliedstaaten bis 1.1.2020 umzusetzen sind.

**Inneregemeinschaftliche Lieferungen** (Kapitel 6, Punkt 6.3.1.2 Seite 240 ff):

Voraussetzung für die Steuerfreiheit von ig. Lieferungen ist, dass die Ware aus dem Inland in einen anderen EU-Staat geliefert wird und dass die Unternehmereigenschaft des Kunden mit dessen gültiger UID-Nr. nachgewiesen wird. Das Fehlen der Kunden-UID-Nr. wurde bisher durch den EuGH durch „Alternativnachweise“ und galt **nur als Formfehler**, wenn der Lieferant die Unternehmereigenschaft des Kunden und den betrieblichen Erwerb der Ware nachweisen konnte. **Neu:** Ab 1.1.2020 wird eine gültige UID-Nr. des Kunden **Voraussetzung für die Steuerfreiheit** sein. Hat der Kunde keine UID oder nur eine aus dem Abgangsland der Ware, kann **keine steuerfreie Lieferung** erfolgen.

Auch die Eintragung der Lieferung in die **Zusammenfassende Meldung** (ZM) wird zur materiell-rechtlichen und damit **zwingenden Voraussetzung** für die Steuerfreiheit der Lieferung, also keine bloße Formvorschrift mehr.

• **Verbringungsnachweise:**

Auch der Nachweis, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, wird neu geregelt. In den Quick fixes der EU wurden **widerlegbare Vermutungen** festgelegt. So kann vermutet werden, dass die Ware in den Bestimmungsstaat befördert wurde, wenn der Verkäufer als Auftraggeber des Transportes im Besitz von **mindestens zwei einander nicht widersprechenden** und von unabhängigen Dritten erstellten **Nachweisen** ist.

Als **Nachweis** werden folgende Unterlagen akzeptiert: Unterlagen zum Transport bzw. Versand (z.B. CMR-Frachtbrief, Konnossement, Luftfrachtrechnung, Versicherungspolizzen, Bestätigungen von öffentlicher Stelle (z.B. Notar) und auch Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder die Beförderung der Gegenstände belegen, und Quittungen des Lagerinhabers, die die Lagerung des Gegenstandes im Bestimmungsland bestätigen (siehe Artikel 45a der EU-Richtlinie 2006/112/EG).

Veranlasst der Erwerber den Transport (**Abholfall**), ist auch noch eine schriftliche Erklärung des Erwerbers erforderlich, dass er den Transport veranlasst hat.

Gem. § 27 Abs. 6 UStG besteht eine **Auskunftspflicht für Postdienstleister** gegenüber der Abgabenbehörde (Überwachung der Einhaltung der Versandhandelsregelung). Erfasst werden nur die Daten, die sich aus den Unterlagen der Postdienstleister ergeben. Diese Daten dürfen ausschließlich von der Abgabenbehörde als Beweismittel gegenüber dem liefernden Unternehmer für seine Versandhandelsumsätze verwendet werden (UStR, Rz 3524).

Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer **endet**. Die Lieferung erfolgt von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder

Versendung endet und erfolgt durch den Lieferer oder für dessen Rechnung bzw. durch indirekt Beteiligte.

**Neue Schwelle:** Die Ortsbestimmung des Art. 3 Abs. 4 UStG (Ende der Beförderung) ist nicht anzuwenden, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für diese Lieferungen an Nichtunternehmer (inkl. unecht Ust-befreite Unternehmer, pauschalierte Landwirte und nichtunternehmerische juristische Personen) € 10.000,- im Jahr (bzw. Vorjahr) nicht übersteigt bzw. nicht überstiegen hat.

Die Schwelle von € 10.000,- Jahresumsatz gilt gem. Art 3a Abs. 5 Z 1 lit c UStG auch für den **Gesamtbetrag** für elektronisch erbrachte Leistungen gem. § 3a Abs. 13 UStG **und** für Versandhandelslieferungen an Nichtunternehmer.

Auf die Anwendung der Schwelle von € 10.000,- kann auch verzichtet werden.

**Rechnungsausstellung:** Gelten die Umsätze als im Inland ausgeführt (Ende der Beförderung oder Versendung im Inland) bzw. wird die Sonderregelung des Art. 25a UStG im Inland in Anspruch genommen, besteht gem. Art. 11 Abs. 1 Z 4 UStG die Pflicht zur Rechnungsausstellung.

### Konsignationslagerregelung - Art. 1a und Art. 7 UStG - StRG 2020 | Kapitel 6, Seite 254

**Fall 1:** Unterhält ein Unternehmer, der im Inland weder sein Unternehmen betreibt noch eine Betriebsstätte hat, bei einem inländischen Abnehmer (dem geplanten Erwerber) ein Konsignationslager, so liegt **kein innergemeinschaftlicher Erwerb** sondern eine Verbringung vor. Erst bei der Entnahme (Lieferung) aus diesem Lager liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

**Voraussetzungen:** Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmern, Bekanntgabe der inländischen UID-Nummer des geplanten Erwerbers, Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung, **Führung eines eigenen Registers durch beide Unternehmer.**

Werden die Gegenstände **nicht innerhalb von 12 Monaten** an den geplanten Erwerber geliefert, liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt vor, ausgenommen, die Gegenstände wurden zurückgesandt (Register!) oder Ersatz des Erwerbers durch einen anderen Erwerber (Register!)

**Fall 2:** Von einem inländischen Unternehmer werden Gegenstände in einen anderen EU-Staat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung verbracht. Dieses Verbringen gilt nicht als Lieferung gegen Entgelt. Werden die Gegenstände innerhalb der Frist von 12 Monaten an den geplanten Erwerber geliefert, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Der Lieferant darf nicht im betreffenden EU-Staat ansässig sein und er muss die Verbringung in das ausländische Konsignationslager in die **ZM** aufnehmen, der Erwerber muss in diesem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich mit entsprechender UID-Nummer erfasst sein.

### Aufsichtsmaßnahmen der Finanzämter - § 27 Abs. 5 UStG | Kapitel 7, Seite 278

Finanzämter und Zollbehörden sind berechtigt, zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens Besichtigungen von Transportmitteln und Einsichtnahmen in begleitende Geschäftspapiere vorzunehmen. Ab 1.1.2019 ist das Finanzamt Graz-Stadt bundesweit zuständig (UStR, Rz 3516).

### Landwirtschaftspauschalierung § 22 Abs. 3 und 6 UStG - StRG 2020 | Kapitel 8, S 309

Die Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Teilbetriebes gilt nicht als steuerbarer Umsatz. Die Möglichkeit, von der Pauschalierung zur „Normalversteuerung“ zu wechseln, wurde erweitert. Diese Option kann jetzt auch mit „Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres“ ausgeübt werden. In diesem Fall muss der Unternehmer eine Steuererklärung für dieses vorausgegangene Kalenderjahr einreichen. (gilt ab 2020).

Die Änderungen lt. Jahressteuergesetz 2018 (Margenbesteuerung bei Reiseleistungen an Unternehmer, Wegfall der vereinfachten Ermittlung der Marge) treten erst mit 31.12.2021 in Kraft.

Die Differenzbesteuerung darf nicht angewendet werden, wenn die Gegenstände in Form eines innergemeinschaftlichen Erwerbes geliefert wurden. Das gilt jedoch **nicht für Kunstgegenstände**, die vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern geliefert wurden.

### **Brexit und Umsatzsteuer**

Erfolgt ein unregelter Brexit, also ohne eigenes Austrittsabkommen, ist das Vereinigte Königreich künftig wie ein Drittstaat zu behandeln. Nach dem Brexit gelten Lieferungen in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als **Ausfuhrlieferungen** in ein Drittland (§ 6 Abs. 1 Z 1 UStG) und nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen.

Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich gelten als **Einführen** gem. § 1 Abs. 1 Z 3 UStG).

**Versandhandel:** Lieferungen im Versandhandel, also an Privatpersonen, unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte bzw. juristische Nichtunternehmer gelten nach dem Brexit als Ausfuhrlieferungen (z.B. Touristenexporte) bzw. als Einführen mit Verzollungspflicht.

**MOSS:** Die im Vereinigten Königreich erzielten steuerbaren Umsätze (Leistungen gem. § 3a Abs. 13 UStG - elektronische Dienstleistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen), sind nicht mehr im MOSS (Punkt 3.2.9.4), sondern nach den künftigen **im Drittland** Vereinigtes Königreich vorgesehenen Regelungen zu versteuern.

Nach dem Brexit sind **Katalogleistungen** gem. § 3a Abs. 14 UStG - z.B. Urheberrechte, Werbung, Beratung - nicht mehr am Unternehmerort, also am Ort des leistenden Unternehmers, sondern künftig im Vereinigten Königreich steuerbar.

- *Anmerkung:* Die tatsächliche Form des Brexits (geregelt oder unregelt) bleibt abzuwarten.

Stand: Juli 2020